

Tipp des Monats

Zwischenstand bei der Privatnutzung des Geschäftswagens

Bereits im Dezember 2005 hat das Bundeskabinett beschlossen, dass die sog. 1%-Regelung künftig nur noch für Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens, d.h. für solche, die zu mehr als 50% betrieblich genutzt werden, gelten soll. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dies bereits für das Jahr 2006 gelten. Allerdings hat es der Gesetzgeber bisher nicht geschafft, auch den Bundesrat von dieser Idee zu überzeugen, so dass derzeit nicht abzusehen ist, ob und wann dieses Gesetz in Kraft treten wird.

Seit bekannt werden des Entwurfs wird vor allem darüber spekuliert, wie denn die „überwiegend betriebliche Nutzung“ nachgewiesen werden soll. Um das Ergebnis vorwegzunehmen:

Niemand weiß es.

Mit der Führung eines Fahrtenbuches ist man zwar auf der sicheren Seite. Andererseits heißt es in der Begründung des Gesetzesentwurfes, dass die überwiegend betriebliche Nutzung auch in „anderer Form“ nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden kann. Leider hat sich der Gesetzgeber bisher nicht dazu geäußert, wie diese andere Form aussehen soll.

Als betroffener Steuerpflichtiger, (d.h. wenn Sie ihr betriebliches Fahrzeug tatsächlich zu mehr als 50% betrieblich nutzen), haben Sie daher im Moment nur zwei Möglichkeiten:

Entweder Sie warten ab, wie die „andere Form“ des Nachweises aussieht und riskieren, dass es letztlich vielleicht doch nur eine Nachweismöglichkeit in Form eines Fahrtenbuches gibt. Dieses Risiko halten wir allerdings für relativ gering, nicht zuletzt auch deshalb, weil abzusehen ist, dass die Mehrzahl der Betroffenen dies nicht hinnehmen würde, was zu einer erheblichen Mehrbelastung der Finanzämter und Finanzgerichte führen würde.

Oder Sie führen ab sofort ein Fahrtenbuch, haben sich aber damit vielleicht zuviel Arbeit gemacht, weil es am Ende einen gesetzlich normierten leichteren Weg gibt, die überwiegend betriebliche Nutzung nachzuweisen oder weil der Gesetzgeber für das Jahr 2006 eine Art Schonfrist einräumt, in der kein Nachweis erforderlich ist. Eine Schonfrist oder Übergangsregelung ist zwar aus unserer Sicht sehr wahrscheinlich, wer aber auf „Nummer Sicher“ gehen will, muss ein Fahrtenbuch führen.

Übrigens: Für Arbeitnehmer und auch für angestellte GmbH-Geschäftsführer, die einen Dienstwagen von ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekommen, ändert sich nichts. Aus steuerlicher Sicht werden solche Wagen nämlich zu 100% betrieblich genutzt, weil dadurch der Mitarbeiter an das Unternehmen gebunden werden soll.